

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Bauleitplanung	3
2.	Verfahren.....	3
3.	Räumlicher Geltungsbereich / Plangebiet.....	3
4.	Raumordnerische Vorgaben	4
4.1	Landesentwicklungsplan	5
4.2	Regionalplan	5
4.3	Flächennutzungsplan.....	6
4.4	Landschaftsplan Marsberg	7
5.	Inhalt des Bebauungsplanes / Planungsrechtliche Festsetzungen	8
5.1	Art der baulichen Nutzung	8
5.2	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen.....	8
5.3	Verkehrsflächen sowie Flächen zum Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	8
5.4	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	8
5.5	Auswirkungen auf die Entwicklung des Gebietes	9
6.	Erschließung und Versorgung / Entsorgung	9
7.	Immissionsschutz	10
8.	Belange der Umwelt.....	11
8.1	Umweltbericht.....	11
8.2	Belange des Artenschutzes.....	13
9.	Sonstiges.....	15
9.1	Hinweise zu Denkmalschutz und Denkmalpflege	15
9.2	Bergbau	16
9.3	Altablagerungen und Altstandorte	16
9.4	Kampfmittel	16

1. Anlass der Bauleitplanung

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Marsberg im Ortsteil Meerhof unmittelbar in der Nähe der Autobahn 44. Es liegt im Außenbereich und stellt momentan Ackerfläche dar. Begrenzt wird das Plangebiet größtenteils durch weitere Ackerflächen. Lediglich im Osten verläuft eine Landstraße.

Der Investor beantragte die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens, da er die Errichtung einer Elektro-Tankstelle mit einem Schwerpunkt auf Stellplätze für PKW inklusive Ladefunktion plant. Zusätzlich ist die Schaffung von Stellplätzen für LKW mit und ohne Lademöglichkeiten als potenzielle Erweiterung vorgesehen. Neben der Möglichkeit, Elektrofahrzeuge zu laden, soll im Falle einer Erweiterung ein Toilettenhaus sowie weitere Aufenthaltsmöglichkeiten entstehen. Es ist ebenfalls denkbar eine Grünfläche mit Sitzmöglichkeiten für die Lade- oder Pausenzeit anzulegen. Das Vorhaben wird durch das hohe Energieangebot in der Region gestärkt, das durch nahegelegene, im Eigentum befindliche, Windkraftanlagen und eine nordöstlich des Plangebietes befindliche Freiflächensolaranlage gewährleistet wird. Zudem weist die Fläche eine verkehrsgünstige Lage an einer Landstraße auf, die im weiteren Verlauf an die Autobahn 44 angebunden ist.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2023 beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Ortsteil Meerhof durchzuführen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel die Aufstellung der 72. Änderung „Elektro-Tankstelle an der A 44“ veranlasst. Welche die Änderung der Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Elektro-Tankstelle zum Gegenstand hat.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ wird im Normalverfahren durchgeführt.

3. Räumlicher Geltungsbereich / Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Meerhof, Flur 002 die Flurstücke 359 (teilw.), 362 (teilw.), 365 (teilw.), 424 und 428 (teilw.) und umfasst eine Größe von ca. 1,0 ha.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteiles Meerhof in unmittelbarer Nähe zur A 44. Es wird fast ausschließlich von Ackerflächen begrenzt. Nordwestlich des Geltungsbereiches schließt eine Freiflächensolaranlage an. Östlich grenzt die Landstraße 817 (Dalheimer Straße) an das Plangebiet an. Der zu beplanende Bereich selbst stellt eine reine Ackerfläche dar. Südlich des Plangebietes befindet sich in ca. 150 m und 300 m Entfernung zwei Hofanlagen. Westlich in einer Entfernung von ca. 250 m befindet sich eine Windkraftanlage.



Abbildung 1: Luftbild (ohne Maßstab) (Quelle: Geoserver HSK)

4. Raumordnerische Vorgaben

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ besitzt keine raumordnerische Bedeutsamkeit. Die raumordnerischen Ziele werden nicht negativ beeinflusst.

4.1 Landesentwicklungsplan

Die Stadt Marsberg ist im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen als Mittel-Zentrum festgelegt. Weiter trifft der Landesentwicklungsplan für die Stadt Marsberg keine expliziten textlichen oder zeichnerischen Aussagen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ sind die Vorgaben der Landesentwicklungsplanung nicht beeinträchtigt.

4.2 Regionalplan

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, stellt für die Fläche des Plangebietes die Nutzungen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar (vgl. Abbildung 2).

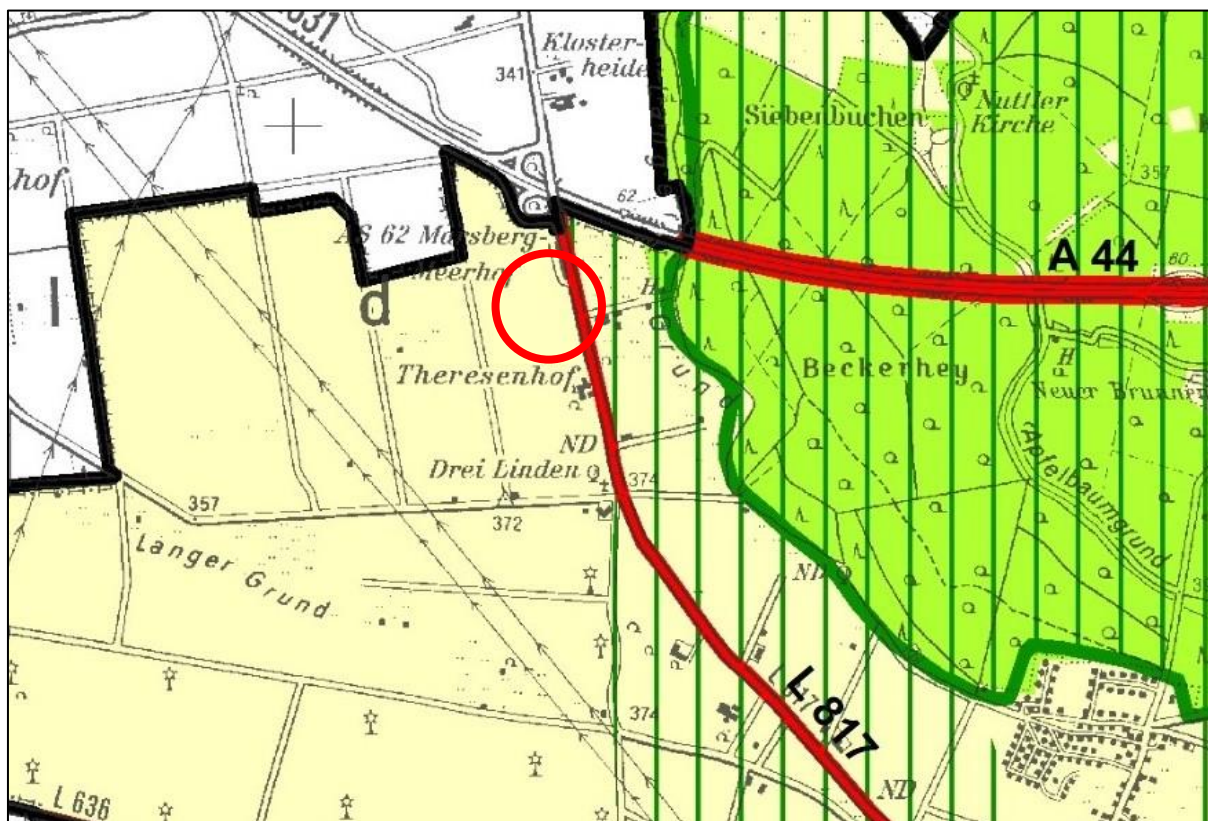


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; ohne Maßstab

Östlich entlang des Plangebietes verläuft die L 817, eine Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr. Dahinter schließen sich großflächige Waldbereiche an mit zusätzlicher Freiraumfunktion „Schutz der Natur“.

Die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde zwischenzeitlich gestellt. Es wurden keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhoben.

4.3 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg stellt für den gesamten Bereich des Plangebietes die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft dar. Das Plangebiet wird im Norden und Westen von einer Windkonzentrationszone begrenzt. Östlich grenzt eine überörtliche Hauptverkehrsstraße an. In unmittelbarer Nähe befindet sich westlich in Nord-Südausrichtung eine Versorgungsleitung für Elektrizität. Weitere Versorgungsleitungen befinden sich in weiterer Entfernung westlich des Gebietes.

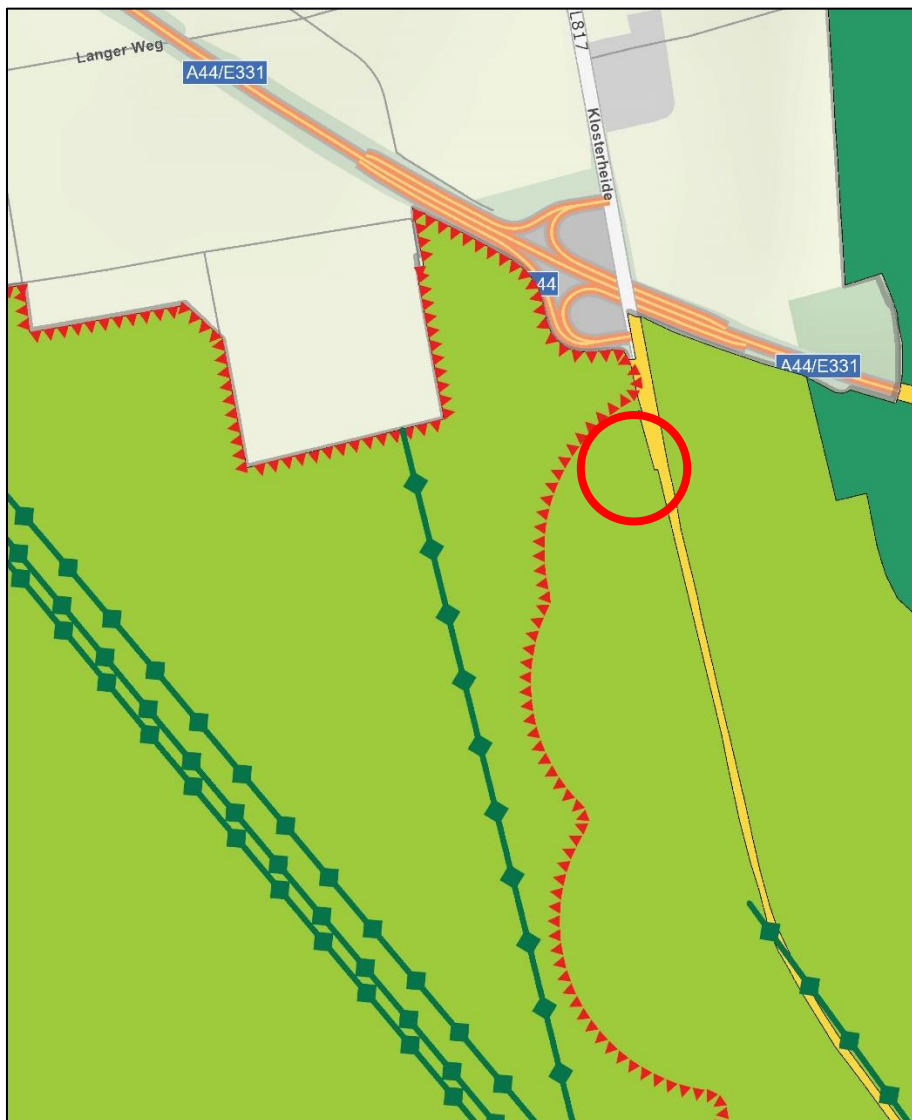


Abbildung 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg; ohne Maßstab

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ geplante Festsetzung von einem sonstigen Sondergebiet lässt sich aus der Darstellung des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes nicht entwickeln. Auf Grund dessen wird hier eine Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Ziel der 72. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Elektro-Tankstelle.

4.4 Landschaftsplan Marsberg

Das Plangebiet liegt als Außenbereichsfläche im Geltungsbereich des Landschaftsplans Marsberg.

An den Geltungsbereich schließt in östlicher Richtung das Landschaftsschutzgebiet „Paderborner Hochfläche“ (LSG-B 2.3.2.07) an. Der Abstand vom Plangebiet zu dem weiter westlich befindlichen Naturschutzgebiet „Siebenbuchen“ (NSG 2.1.01) beträgt ca. 420 m.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Ziele des Landschaftsplanes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ zu erwarten.

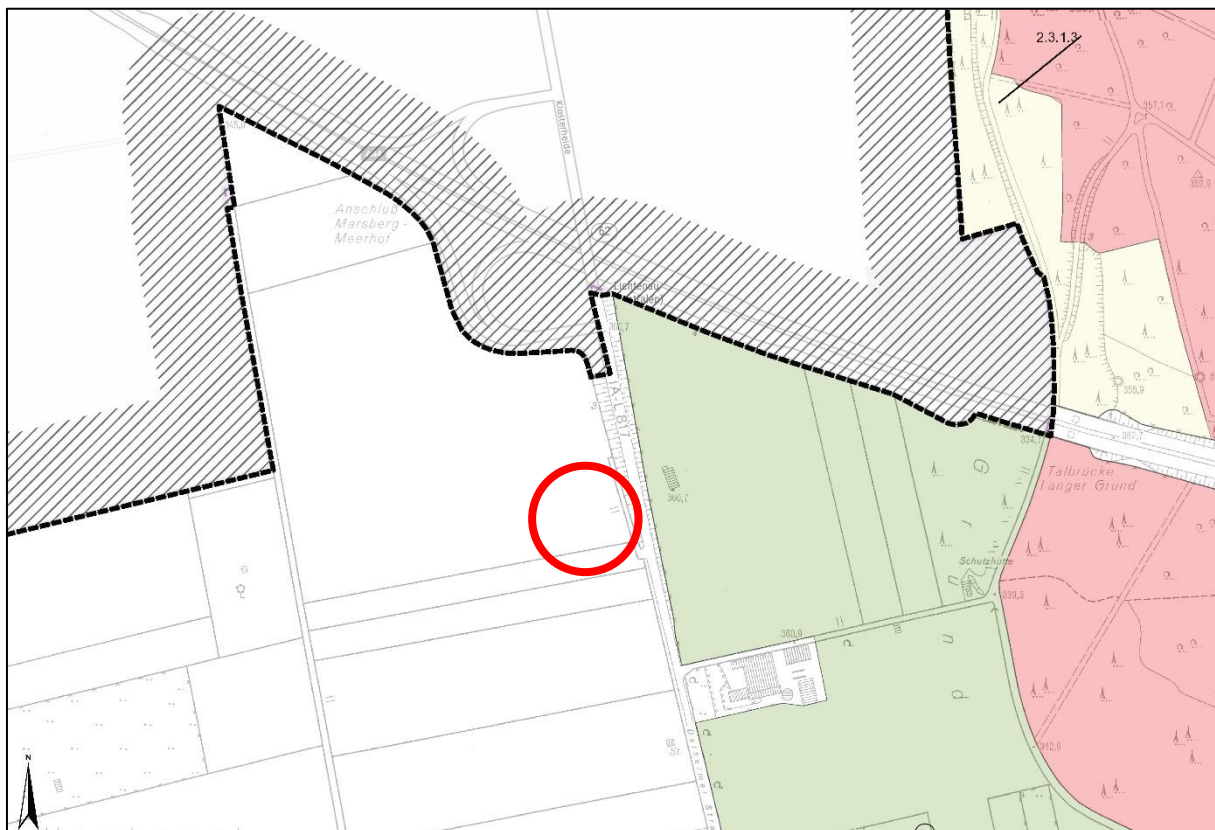


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan "Marsberg" (Festsetzung); ohne Maßstab

5. Inhalt des Bebauungsplanes / Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung von Stellplätzen sowie Elektro-Ladeeinrichtungen sowohl für LKW als auch für PKW.

Mit dieser Festsetzung wird das Ziel des Elektroladens sichergestellt und so der wachsenden Nachfrage nach Elektromobilität Rechnung getragen.

5.2 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Der Bebauungsplan legt eine Fläche für Nebenanlagen und Stellplätze fest in welcher die Stellplatzanlagen angelegt werden können. Zusätzlich sind Flächen für Nebenanlagen wie Infrastruktureinrichtungen (Trafo-Station, Ladeeinrichtungen, Sanitäranlagen, Flächen für die Abwasserbeseitigung) sowie für Aufenthaltsbereiche und Warenautomaten zulässig. Bei den baulichen Anlagen ist nur eine eingeschossige Bauweise zulässig.

5.3 Verkehrsflächen sowie Flächen zum Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Die Zufahrt in das Plangebiet ist lediglich im Bereich der festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereiche zulässig, um ein fälschliches Abbiegen auf die Fläche zu vermeiden. Es wird eine bestehende Zufahrt ausgehend von der Dalheimer Straße (L 817) zur Erschließung genutzt, welche bis jetzt einen landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsweg erschlossen hat. Um das Plangebiet zu erschließen, wird die Einmündung im Zuge der Landstraße ausgebaut. Die Ackerflächen, welche zurzeit von einem Wirtschaftsweg erschlossen werden, können zukünftig über die geplante Stellplatzanlagen erschlossen werden.

5.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, welche flächendeckend und dicht mit hochstämmigen, standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind. Abgängige Bäume und Sträucher sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Durch diese Festsetzung wird eine ausreichende Begrünung gewährleistet. Zusätzlich wird damit anteilig, der hohe Flächenverbrauch kompensiert und ein Blendschutz in Richtung der Landstraße geschaffen.

5.5 Auswirkungen auf die Entwicklung des Gebietes

Durch die Aufstellung des Gebietes wird der wachsenden Nachfrage nach Elektromobilität Rechnung getragen. Die Elektromobilität ist ein wichtiger Baustein der Energiewende und nimmt seit einigen Jahren stetig zu. Um ein flächendeckenderes Netz an Lademöglichkeiten anbieten zu können wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ eine Elektrotankstelle geplant.

Zusätzlich zur Möglichkeit Elektroautos zu laden, werden auch Ladeplätze für Elektro-LKW geplant. Es wird erwartet, dass bis 2030 ein Anteil von 60 % Elektro-LKW herrschen soll. Um dieser Nachfrage ebenfalls gerecht zu werden, besteht die Möglichkeit die Ladeplätze für Elektro-LKW auszuweiten.

6. Erschließung und Versorgung / Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Zufahrt ausgehend von der Dalheimer Straße (L817).

Die Trinkwasserversorgung wird über eine Erweiterung der angrenzenden Hofstellen gewährleistet. Da die Hofstellen im Eigentum der Auftraggeber liegen, ermöglicht diese Maßnahme eine direkte und kosteneffiziente Anbindung des neuen Plangebietes an die vorhandene Infrastruktur.

Zur Abwasserbeseitigung wird eine biologische Kleinkläranlagen errichtet. Dies stellt eine umweltfreundliche und wirtschaftliche Lösung dar. Da in der Nähe des Gebiets keine zentrale Abwasserentsorgung vorhanden ist, ermöglicht die Kleinkläranlage eine unabhängige und effiziente Abwasserreinigung direkt vor Ort. Die biologische Reinigungsmethode sorgt dafür, dass das Abwasser umweltgerecht aufbereitet und gereinigt wird, bevor es in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Zudem reduziert diese Lösung den infrastrukturellen Aufwand und vermeidet lange Leitungswege, was die Kosten minimiert und die Nachhaltigkeit des Projekts unterstützt.

Bezüglich eines Brandfalles besteht für die Stadtwerke Marsberg keine Möglichkeit Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund müssen im Rahmen der Genehmigungsplanung Löschwasserzisternen, in Abhängigkeit des noch festzustellenden Bedarfes angelegt werden.

Die Versorgung mit Elektrizität ist durch die benachbarten Windkraftanlagen und der angrenzenden Freilandsolaranlage sowie durch ein im Eigentum der Auftraggeber befindliches Umspannwerk gewährleistet.

7. Immissionsschutz

Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ wurden die zu erwartenden Geräuschemissionen durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf die angrenzenden Hofstellen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung¹ dargelegt.

Zur Beurteilung wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen. Für die Immissionsorte im Außenbereich, die mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb verbunden sind, wurde aufgrund der Örtlichkeiten der Schutzanspruch analog eines Mischgebietes aufgenommen. Die betrachteten Immissionsorte liegen in Höhe der schalltechnisch ungünstigsten Fenster der umliegenden Bebauung.

Einzuhaltende Randbedingungen

Die Immissionsschutzbehörde fordert zusätzlich eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A).

Um diese Werte an den betrachteten Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit einhalten zu können, werden die im Folgenden aufgeführten einzuhaltenden Randbedingungen erforderlich:

- Bei Vorliegen anderer Ausführungsvarianten ist zu prüfen, ob die schalltechnische Untersuchung ergänzt bzw. überarbeitet werden muss. Sollten die berücksichtigten Betriebsabläufe und / oder die berücksichtigten Eingangsdaten verändert, erhöht oder ausgeweitet werden, so wird eine schalltechnische Ergänzung notwendig
- Laut Statistik sind max. 1,5 % der in Deutschland zugelassenen Lkw mit einem Kühlaggregat ausgestattet. Nach Rücksprache mit der Immissionsschutzbehörde kann der Prozentanteil von 1,5 % angenommen werden.
- Sollten immissionsrelevante technische Geräte notwendig werden, so ist eine schalltechnische Ergänzung notwendig

¹ Prognose von Schallimmissionen, DEKRA Automobil GmbH, Januar 2025.

Fazit

Unter Einhaltung der einzuhaltenden Randbedingungen werden die vorgegebenen Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an allen betrachteten Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Der Vergleich der ermittelten kurzzeitigen Geräuschspitzen mit den zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen der TA Lärm zur Tages- und Nachtzeit zeigt, dass diese an allen betrachteten Immissionsorten unterschritten werden. Durch den betriebsbedingten anlagenbezogenen Kfz-Verkehr auf den umliegenden öffentlichen Straßen kommen die kumulativ geltenden Aspekte der TA Lärm nicht zum Tragen. Weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Schallimmissionen ausgehend vom öffentlichen Grund sind nicht notwendig.

8. Belange der Umwelt

8.1 Umweltbericht

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde ein Umweltbericht² erstellt welcher die Auswirkungen und Umweltschutzelange gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB untersucht hat. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung geprüft worden:

- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

Die Ergebnisse des Umweltberichtes zeigen, dass das Plangebiet außerhalb von Gebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und auch außerhalb von Schutzgebieten nach nationalem Naturschutzrecht (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, etc.) liegen.

Auf Grund der Versiegelung durch Fahrbahnen, Stellplätzen und Nebenanlagen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Damit einher geht der Verlust von Ackerfläche mit niedrigem Biotopwert. Insgesamt verbleibt ein Kompensationsbedarf von

² Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB Elektro-Tankstelle an der A 44, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, Lehrte, Januar 2025.

23.918 Wertpunkten. Diese werden auf einer Ausgleichsfläche aus dem Ausgleichsflächenpool „Bruchwiesen“ (Gemarkung Essentho, Flur 4) ausgeglichen. Im Bereich des städtischen Ausgleichsflächenpools „Bruchwiesen“ (Gemarkung Essentho, Flur 4) wurde die Nutzung von „Grünland in intensiver Nutzung“ (Lfd.-Nr. 13) in „Grünland in extensiver Nutzung (großflächig / im Verbund)“ (Lfd.-Nr. 29) umgewandelt. Dabei erfolgte eine ökologische Aufwertung um 3 Biotopwertpunkte (BWP), d. h. von 4 auf 7 BWP auf dem Großteil der Fläche. Ergänzend führen kleinteilige Strukturen wie Gehölze, Gräben und ähnliche Elemente zu geringfügig niedrigeren Aufwertungen. Insgesamt ergibt sich für den Ausgleichsflächenpool „Bruchwiesen“ ein durchschnittlicher Aufwertungsfaktor von 2,46 BWP/m².

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser (Oberflächen- und Grundwasser), Tiere, biologische Vielfalt, Luft und Klima sind ausgeschlossen. Das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung werden durch die kleinräumige Umgestaltung der Landschaft und Lärm beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung durch Lärm bleibt unerheblich, da die Geräusche beim Bau und Betrieb des Rastplatzes vom Hintergrundgeräusch des nahen Autobahnverkehrs maskiert werden und die nächstgelegene Wohnbebauung mehrere hundert Meter entfernt liegt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist unerheblich aus mehreren Gründen. Einerseits wird der Rastplatz samt Elektro-Tankstelle von den gepflanzten Bäumen umringt und optisch abgeschirmt. Andererseits ist die Anlage nur von wenigen Positionen in der Landschaft einsehbar. In jedem Fall kann die Anlage nur im Kontext zu vorhandenen Vorprägung (Autobahn, Stromleitungen, Windräder, FFPV-Anlage) wahrgenommen werden und fügt sich in das technogene Landschaftsbild ein.

Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit und das kulturelle Erbe sind ausgeschlossen, ebenso wie erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund kumulierender Wirkungen mit dem angrenzenden Solarpark. Die geplante Anlage hat keine negativen Auswirkungen auf das Klima, sondern hilft die Verkehrswende klimaneutral voranzutreiben. Die Folgen des Klimawandels werden das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigen. Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch den nahen Windpark und dem angrenzenden Solarpark gesichert. Die Trinkwasserversorgung wird über eine angrenzende Hofstelle gewährleistet. Zur Abwasserbeseitigung wird eine biologische Kleinkläranlage errichtet. Löschwasser wird über eine im Rahmen der Genehmigungsplanung vorzusehende Zisterne sichergestellt. Die eingesetzten Mittel, Materialien und Methoden führen nicht zu weiteren erheblichen Beeinträchtigungen.

8.2 Belange des Artenschutzes

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung³ wurde geprüft, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zuge der Artenschutzprüfung wurde der Artenbestand geprüft. Gemäß einer Abfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) befindet sich das Plangebiet im Nordwesten des 3. Quadranten des Messtischblattes 4419 Kleinenberg (MTBQ 4419/3). Aufgrund der räumlichen Nähe wurden auch die MTBQ 4418/2, 4418/4 und 4419/1 berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der vier Quadranten kann mit dem Vorkommen von 38 planungsrelevanten Arten im weiteren Umfeld des Vorhabens ausgegangen werden. Darüber hinaus könnten vier Fledermausarten und die Zauneidechse auftreten. Zusätzlich erfolgte eine Datenabfrage zum Fundortkataster des LINFOS in einem 4 km Radius um das Plangebiet. Demzufolge sind 72 Nachweise bekannt. Dabei handelt es sich ausschließlich um Nachweise von Vögeln.

Die örtlichen Kartierungen zeigen jedoch auch, dass das Artenspektrum in der Nähe von Verkehrsstrassen deutlich ausdünnert und auf weitgehend unempfindliche „Allerweltsarten“ beschränkt ist. Da das Projekt auf einer Ackerfläche im Dreieck zwischen einer viel befahrenen Landstraße L 817, der Anschlussstelle 62 „Lichtenau“ und der BAB 44 verwirklicht werden soll, sind Tiere empfindlicher Arten, welche durch das Vorhaben erheblich nachteilig beeinflusst werden, nicht zu erwarten. Das Projektumfeld ist bereits stark vorbelastet und weist eine nur

³ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) Elektro-Tankstelle an der A 44, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, Lehrte, Oktober 2024.

geringe Bedeutung als Lebensraum relevanter Arten auf. Zudem gelten die zu erwartenden Arten als unempfindlich gegen die zu erwartenden Störungen.

Für Tiere der schützenswerten Arten geht von der Anlage weder eine relevante Gefahr noch eine erhebliche Beeinträchtigung aus. Zwar könnten betrieblich oder anlagenbedingt nachteilige Effekte auf Tiere der besonders oder streng geschützten Arten und deren Lebensräume grundsätzlich denkbar sein, doch erscheint es fraglich, ob diese erheblich wären. Auswirkungen, die aufgrund ihrer Ausprägung, Intensität oder Dauer artenschutzrechtliche Verbotstatbestände voraussichtlich erfüllen werden, sind nicht zu erwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Bautätigkeiten in der Regel nicht beeinträchtigt, da die Arbeiten ausschließlich auf ehemaligen Ackerflächen stattfinden, die keine dauerhaft genutzten Lebensräume beherbergen. Der Abstand zu umliegenden Gewässern und Wäldern ist groß genug, um physische Eingriffe in Nester, Brutstätten oder Winterquartiere zu vermeiden. Allerdings sind Lärmbelästigungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten möglich. Für durchziehende oder wandernde Tiere sind potenzielle Störungen ohne wesentlichen Einfluss auf die Bestände zu erwarten, insbesondere bei kleineren Vogelarten. Im Gebiet reproduzierende Arten sind gegenüber Störungen unempfindlich oder können durch Ausweichen auf die Störungen reagieren. Brutverluste oder Verluste von Jungvögeln sind im Tatbestandsmerkmal des Störungsverbotes erfasst und führen in diesem Fall nicht zur Erheblichkeit der Störung.

Andere Arten oder Artengruppen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Entweder sind deren Lebensraumansprüche im Wirkungsbereich nicht gegeben, sodass sie dort nicht vorkommen, oder sie sind gegenüber den betrieblichen, anlagen- oder baubedingten Einflüssen ausreichend resistent.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bauvorbereitende Maßnahmen (inkl. Abschieben von Oberboden) und alle Baumaßnahmen (Errichtung von Verkehrsfläche, Stellplätzen, Nebengebäuden und Ladeeinrichtungen) sind im Zeitraum vom 01.09.-28.02. zulässig. Baumaßnahmen an der Anlage, die vor Beginn der Brutzeit (01.03.) begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Bei merklichen Verzögerungen des Bauablaufes ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den betroffenen Flächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Freihalten der Eingriffsflächen von Vegetation, Einsatz von Flatterband) verhindert wird. Der Beginn von Baumaßnahmen ist nach Absprache mit der UNB auch im Zeitraum vom 01.03.-31.08. zulässig, wenn nachweislich keine Bruten von Vögeln

betroffen sind. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Fazit

Im Ergebnis sind die anlagen- und betriebsbedingt auftretenden Konflikte nicht erheblich, da das Projektumfeld durch die nahe A 44 bereits stark vorbelastet ist und nur geringe Bedeutung als Lebensraum relevanter Arten aufweist. Zudem gelten die zu erwartenden Arten als unempfindlich gegen die zu erwartenden Störungen. Baubedingt können artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, die spätestens durch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gemindert werden, so dass auch sie nicht erheblich sind.

9. Sonstiges

9.1 Hinweise zu Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche nach §§ 3 – 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Trotzdem ist bei Bodeneingriffen Folgendes zu beobachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Marsberg als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02992/602- 1) und/oder dem „LWL Archäologie für Westfalen“, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax: 02761/9375-20) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt

werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NW).

9.2 Bergbau

Hinweise auf Auswirkungen durch historischen Bergbau sind nicht bekannt.

9.3 Altablagerungen und Altstandorte

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder Altstandorte bekannt. *Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94 - 0) umgehend zu informieren.*

9.4 Kampfmittel

Dieser Belang wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln sind nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen ist Folgendes zu beobachten:

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Marsberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02992/602-237) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg – Staatlicher Kampfmittelräumdienst – (Tel.: 02331/6927-0) zu verständigen.